



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Mai 2021 – 3

Berufliche doppelte Haushaltsführung während des Lockdowns Aufzeichnungen für die Einkommensteuererklärung anfertigen

Bei einer klassischen doppelten Haushaltsführung innerhalb von Deutschland wird typischerweise am Sonntagabend oder am Montagmorgen von der Hauptwohnung zur Zweitwohnung oder direkt zur 1. Tätigkeitsstätte gefahren. Am Freitagnachmittag oder Samstagmorgen wird dann von der Zweitwohnung oder der 1. Tätigkeitsstätte wieder zurück zum Haupthausstand und Mittelpunkt der Lebensinteressen zurückgekehrt. Dieser typische Sachverhalt hat sich durch die Coronapandemie und den nunmehr 3. Lockdown in einigen Fällen verändert. „Denkbar sind Fälle, in denen die Zweitwohnung und die 1. Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird, weil fortan – zumindest für eine begrenzte Zeit – von zu Hause, also vom Haupthausstand, aus gearbeitet wird“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Aus steuerlicher Sicht hat dies sowohl Vor- als auch Nachteile. Nöll erläutert: „Wenn für eine begrenzte Zeit vom Hauptwohnsitz aus gearbeitet wurde, sind für diese Zeit keine Fahrten zum Zweitwohnsitz, keine Familienheimfahrten und keine Fahrten von der Zweitwohnung zur 1. Tätigkeitsstätte angefallen, die als Werbungskosten abziehbar wären.“ Außerdem können sich Auswirkungen beim Ansatz der Verpflegungspauschale ergeben: Für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung dürfen Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden für den An- und Abreisetag zum/vom Zweitwohnsitz sowie für die Tage am Zweitwohnsitz. Für die Zeit der Arbeit von zu Hause aus können keine Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden, selbst wenn die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen war. Aber wenn die Zweitwohnung und die 1. Tätigkeitsstätte für eine Zeit von mindestens 4 Wochen nicht aufgesucht wird, beginnt die Dreimonatsfrist für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwand von vorn. Der Grund für die Unterbrechung ist unerheblich. „Bei Verpflegungspauschalen von 14 bzw. 28 € je Tag, kann sich beim Ansatz dieser über den Dreimonatszeitraum eine erhebliche Steuerersparnis ergeben“, erklärt Nöll. Insofern kann sich Homeoffice für Arbeitnehmer mit einer beruflichen doppelten Haushaltsführung doppelt lohnen. Denn für die Zeit der Arbeit vom Hauptwohnsitz aus kann ein Ansatz der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Frage kommen, wenn ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn besteht, oder alternativ der Ansatz der Homeoffice-Pauschale von 5 € je Arbeitstag, maximal 600 € im Jahr. Die Kosten der doppelten Haushaltsführung, wie Miete, Nebenkosten etc., sind dennoch abzugsfähig. „Wichtig ist, dass zumindest im Terminkalender Aufzeichnungen darüber gemacht werden, wann man zum Zweitwohnsitz, zur 1. Tätigkeitsstätte, zurück zur Hauptwohnung gefahren ist und wann

man von zu Hause aus gearbeitet hat. Sonst ist dies später zur Anfertigung einer korrekten Einkommensteuererklärung kaum mehr nachvollziehbar“, rät Nöll.

Quelle: § 9 Abs. 4a Satz 7 EStG.